

## QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG ( QSV )

Ausgabeindex: D

Diese Vereinbarung wird zwischen der Firma

**AMTEQ GmbH**  
Untermühlberg 1  
A-4890 Frankenmarkt  
Austria

als Auftraggeber, im Folgenden kurz AMTEQ genannt einerseits und

der Firma

-----  
-----  
-----  
-----  
-----

als Auftragnehmer, im Folgenden kurz LIEFERANT genannt

geschlossen und tritt am ..... in Kraft.



<b>I. Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Pflichten des Lieferanten .....</b>	<b>3</b>
2.1 Qualitätssicherungssystem .....	3
2.2 Informationspflicht des Lieferanten .....	3
2.3 Prüfpläne und Prüfanweisungen .....	4
2.4 Prüfmittel / Fertigungseinrichtungen .....	4
2.5 Dokumentation / Qualitätsprüfzertifikat .....	5
2.6 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.....	5
2.7 Erstmusterprüfung .....	5
2.8 Qualitätsaudit .....	5
2.9 Qualitätssicherung von zugekauften Rohmaterialien und Einzelteilen.....	6
2.10 Unterlieferanten .....	6
2.11 Haftpflichtversicherung .....	6
2.12 Geheimhaltung.....	6
<b>III. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>7</b>
3.1 Vertragsdauer, bestehende Vereinbarungen .....	7
3.2 Nachträge, Teilnichtigkeit.....	7
3.3 Gerichtsstand.....	7
3.4 Anzuwendendes Recht, Vertragssprache .....	7



## I. Präambel

Die Partner sind sich darüber einig, dass die Qualität und Zuverlässigkeit von Erzeugnissen ein wesentlicher Bestandteil dieser Vertragsbeziehung sind. Der Auftragnehmer ist sich seines Beitrages zur Produktkonformität bewusst und schafft dieses Bewusstsein bei seinen Mitarbeitern. Er ist sich auch über die Wichtigkeit von ethischem Verhalten seiner Mitarbeiter in diesem Zusammenhang bewusst. Vorwiegender Zweck dieser Vereinbarung ist es, dass sich AMTEQ bezüglich der in der Anlage des Liefervertrages aufgeführten Vertragsprodukte auf das Vorhandensein und Einhaltung der aufgeführten Spezifikationen und Eigenschaften der Vertragsprodukte verlassen kann und dass im Hinblick auf die vom Lieferanten durchgeführte Endkontrolle eine Wareneingangsprüfung von AMTEQ nur eingeschränkt durchzuführen ist.

## II. Pflichten des Lieferanten

### 2.1 Qualitätssicherungssystem

Zur Sicherstellung seiner an AMTEQ zu liefernden Erzeugnissen verpflichtet sich der Lieferant in eigener Verantwortung ein wirksames Qualitätssicherungssystem einzuführen, anzuwenden und aufrechtzuerhalten. Damit verpflichtet er sich auch zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen und Prozesse. Durch Prozessoptimierung sollen die Durchlaufzeiten um die Doppelprüfungen reduziert werden.

### 2.2 Informationspflicht des Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Unterlagen, Zeichnungen, technische Spezifikationen sowie EDV-technisches Material einer Prüfung zu unterziehen, dabei erkannte Fehler und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten sind unverzüglich an AMTEQ weiterzuleiten. Ebenso besteht unverzügliche schriftliche Meldepflicht bei Qualitätsproblemen, wenn der Verdacht besteht, dass fehlerhafte Einheiten an AMTEQ geliefert wurden, oder es durch die Qualitätsprobleme zu anderen Beeinträchtigungen von Vereinbarungen kommt (z.B.: Liefertermin).

Der Lieferant verpflichtet sich, bei wesentlichen Änderungen vor deren Durchführung von AMTEQ die Genehmigung einzuholen und die in diesem Zusammenhang vereinbarten Qualitätsnachweise zu erbringen (z.B. Erstmusterprüfung).

Wesentliche Änderungen sind:

- *Änderungen von vereinbarten Prüfverfahren/ -einrichtungen*
- *Wechsel von Unterlieferanten*

- *Änderung von festgelegten Fertigungsverfahren/ -materialien (auch bei Unterlieferanten)*
- *Verlagerung von Fertigungsstandorte*

Der Lieferant dokumentiert alle Änderungen am Produkt und in der Prozesskette in einem Produktlebenslauf, und wird diese auf verlangen von AMTEQ aushändigen. Eine Zustimmung von AMTEQ zu Änderungen entlastet den Lieferanten nicht von seiner alleinigen Verantwortung für Eigenschaften und Zuverlässigkeit der Vertragsprodukte.

### **2.3 Prüfpläne und Prüfanweisungen**

Der Lieferant führt alle erforderlichen Prüfungen wie Eingangsprüfung, Zwischen-, End- und Sonderprüfungen, gemäß seinen Richtlinien durch. Gibt es seitens AMTEQ Vorgaben/-schriften aus der AMTEQ Werksnorm, Zeichnung, Bestelltext oder spezielle Hinweise auf Prüfungen, so müssen diese vom Lieferanten in die Prüfungen integriert werden. Gegebenenfalls sind Prüfpläne und Prüfanweisungen auf Anforderung gemeinsam mit AMTEQ zu erstellen, welche

*Prüfmerkmale*

*Prüfhäufigkeit*

*Prüfverfahren*

*Prüfmittel*

*Stichprobenumfang*

*Art und Umfang der Dokumentation*

beinhalten.

Die Aktualisierungspflicht der Prüfunterlagen und Lenkung der Dokumente liegt beim Lieferanten. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn es um Vermeidung von Wiederholfehlern geht.

### **2.4 Prüfmittel / Fertigungseinrichtungen**

Der Lieferant garantiert, dass alle die für die Erzeugnisse von AMTEQ eingesetzten Prüfmittel und Fertigungseinrichtungen einer ständigen Überwachung unterliegen. Stellt AMTEQ dem Lieferanten Prüfmittel und Fertigungseinrichtungen zur Verfügung, so hat der Lieferant diese hinsichtlich Wartung und Pflege in seine Organisation aufzunehmen, gegebenenfalls sind die Überwachungsintervalle abzustimmen. Der Lieferant hat die bereitgestellten Mittel einer Eingangsprüfung zu unterziehen, bzw. muss sich durch eine



Erststückkontrolle und laufender Fertigungsüberwachung davon überzeugen, dass die geforderte Qualität mit den beigestellten Fertigungshilfsmitteln gewährleistet werden kann.

## 2.5 Dokumentation / Qualitätsprüfzertifikat

Der Lieferant wird über die Durchführung seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen anfertigen (Dokumentation) und diese übersichtlich geordnet jederzeit verfügbar halten.

Wenn seitens von AMTEQ erforderlich, sind Materialzeugnisse nach EN 10204 zu erstellen und diese gekennzeichnet der Lieferung beizugeben. Dies muss schriftlich in der Bestellung festgelegt werden.

Der Lieferant bewahrt sämtliche Prüfergebnisse, zugehörige Unterlagen sowie etwaige Muster für den dafür vorgesehenen gesetzlichen, oder durch den Kunden spezifizierten, Zeitraum auf.

## 2.6 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Alle Produkte sind nach AMTEQ Werksnorm bzw. nach Vereinbarung zu kennzeichnen. Bei Normteilen erfolgt die Kennzeichnung nach den Festlegungen des Lieferanten. (z.B.: auf Verpackung).

Wo die Kennzeichnung in der Werksnorm geregelt ist, muss die Rückverfolgbarkeit gegeben sein. Für alle anderen Teile muss im Bedarfsfall die Rückverfolgbarkeit mit dem Lieferanten schriftlich geregelt werden.

## 2.7 Erstmusterprüfung

Bei neuen Komponenten und Änderungen der Spezifikationen sind unaufgefordert Erstmusterprüfungen durchzuführen. Die Erstmuster müssen als solche gekennzeichnet sein und ein vollständig ausgefüllter Erstmusterprüfbericht ist vorzulegen. Der Vordruck des Erstmusterprüfberichtes kann von AMTEQ zur Verfügung gestellt werden.

## 2.8 Qualitätsaudit

Der Lieferant sichert AMTEQ das Recht zu durch Audits festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen die Forderungen von AMTEQ erfüllen. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und wird rechtzeitig angekündigt. Der Lieferant gewährt AMTEQ, deren Kunden und gegebenenfalls auch Behörden den Zutritt zu seinen Betriebsstätten und stellt während eines solchen Zutrittes einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Verfügung. Wenn notwendig kann Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente genommen werden. Einschränkungen zur Sicherung der Betriebsgeheimnisse seitens Lieferanten werden akzeptiert.

AMTEQ teilt den Lieferanten das Ergebnis der Audits mit. Sind Korrekturmaßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant unverzüglich Maßnahmen zu treffen und die



Umsetzung fristgerecht an AMTEQ zu melden. Audits und Zertifikate von anderen Kunden können anerkannt werden.

## 2.9 Qualitätssicherung von zugekauften Rohmaterialien und Einzelteilen

Der Lieferant ist für die Sicherstellung der Qualität des für AMTEQ eingesetzten Rohmaterials und der für AMTEQ zugekauften Einzelteile verantwortlich. Er entscheidet, ob die Eingangsprüfungen durch Prüfbescheinigungen ergänzt werden sollen oder nicht.

Der Lieferant trägt auch Sorge und ist verpflichtet sein Qualitätsmanagementsystem so zu führen, dass die Verhinderung der Verteilung von gefälschten Teilen in einem Prozess gewährleistet ist.

## 2.10 Unterlieferanten

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Unterlieferanten geeignete qualitätslenkende Maßnahmen treffen, dass die Qualität der an AMTEQ zu liefernden Produkten den spezifizierten Anforderungen entspricht. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass die Unterlieferanten über geeignete Verfahrensanweisungen und Prüfpläne verfügen. AMTEQ kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass sich der Lieferant von der Wirksamkeit der qualitätssichernden Maßnahmen bei seinem Unterlieferanten überzeugt hat.

## 2.11 Haftpflichtversicherung

Ergänzend zu der bereits im Rahmenvertrag vereinbarten Produkthaftpflichtversicherung verpflichtet sich der Lieferant, eine geeignete sogenannte „Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung“ abzuschließen und zu unterhalten.

Es muss ein ausreichender Versicherungsschutz für das Produkthaftungsrisiko bestehen. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf das Rückruf- und Austauschkostenrisiko des Lieferanten. Dabei hat der Lieferant auch zu berücksichtigen, dass AMTEQ ihre Endprodukte weltweit vertreibt.

## 2.12 Geheimhaltung

Die Vertragspartner sichern einander zu, Informationen und Kenntnisse, die sie – wie auch immer – vom anderen Partner erlangt haben, geheim zu halten und nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Partners Dritten zugänglich zu machen oder für einen anderen Zweck zu nutzen, zu dem die übermittelt wurden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Die Vertragspartner stehen dafür ein, dass alle ihre Mitarbeiter – soweit diese Kenntnis von den erlangten Daten und Informationen erlangen müssen oder erlangen können – zu gleicher Geheimhaltung verpflichtet sind oder werden. Innerhalb ihrer Konzerne sind die Vertragspartner nicht zur Geheimhaltung verpflichtet.



Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zuhaltende Information in den Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheim zuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten. Diese Bestimmung gilt unbegrenzt auch über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus.

### **III. Allgemeine Bestimmungen**

#### **3.1 Vertragsdauer, bestehende Vereinbarungen**

Dieser Vertrag gilt unbefristet und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Sie bleibt jedoch für alle bis zu ihrem Ende vereinbarten Lieferverträge gültig.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist gültig für alle Mitglieder der AMTEQ Gruppe, welche im aktuellen Liefervertrag angeführt werden. Von der Kündigung der Qualitätssicherungs-Vereinbarung bleiben bestehende Rahmenverträge unberührt.

#### **3.2 Nachträge, Teilnichtigkeit**

Ergänzungen, Löschungen oder Änderungen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten nur dann als verbindlich für die Parteien, wenn sie schriftlich vorliegen und von den dazu ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurden. Alle Ergänzungen, Löschungen oder Änderungen müssen sich konkret auf diesen Vertrag beziehen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt das Gesetz. Sofern das Gesetz eine Regelungslücke aufweist, ist diese im Wege der ergänzenden Auslegung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses von AMTEQ zu schließen.

#### **3.3 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus oder über das gegenständliche Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Landeshauptstadt Linz vereinbart.

#### **3.4 Anzuwendendes Recht, Vertragssprache**

Für die Beziehungen zwischen dem Lieferanten und AMTEQ gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Vertragssprache ist deutsch.

Name:  
Funktion:

Name:  
Funktion:

---

Unterschrift AMTEQ GmbH

---

Unterschrift Lieferant

Vom 11.04.2024

Seite 8/8



AMTEQ



Lieferant